

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten aus gesundheitlichen Gründen
(bitte über das Schulsekretariat oder direkt der Stadt Leverkusen – Fachbereich Schulen - zuleiten)

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise „für den Antragsteller“ und „für den Arzt“ ausfüllen und Zu-
treffendes ankreuzen!

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223), ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Name, Vorname, Geburtsdatum des Schülers/der Schülerin

Dauer der Notwendigkeit der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels

_____ Wochen	Diese Bescheinigung
_____ Monate	gilt längstens für
für das Schuljahr 20_____/_____	ein Schuljahr!

Krankheitsgrund:

- Krampfleiden
- grobneurologische Störungen und Celebralparese
- Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung
- schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen
- schwere Poliofolgen
- florider Perthes oder nach Defektheilung
- Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung
- Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten
- florider Scheuermann
- schwere Fehlstellung nach Frakturen

- Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrkostenverordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223).

Nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
Angina,
Infekte der oberen Luftwege,
Mittelohrkatarrh,
Sinusitis u.a.

Anaemie,
Hypertonie,
Hypotonie,
Kreislaufregulationsstörungen,
Blutdruckschwankungen,
vasomotorische Kopfschmerzen,
Hemikranie u.a.

Harnweginfekt, Nierenentzündung,
Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
statische Beschwerden,
Haltungsschwäche,
herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,

Taubheit auf einem Ohr,
Sehverminderung,
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schildrüsenerkrankung,
Diabetes mellitus,

Zustand nach psychischem Schock,
Angstneurose,
psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert werden.